

Hauptamt

47049 Duisburg

Memelstraße 25-33

Nummer 5
07. Februar 2014
Jahrgang 41

Sonderausgabe

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachung
Seiten 23 bis 24

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 76, 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) – für folgende Vorhaben:

- **Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (Planänderung im Bereich von Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung)**
- **Ökologische Umgestaltung der Emscher und Deichrückverlegung im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen (ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld)**
- **Umverlegung von Rohrfernleitungen und Produktenleitungen im Bereich des Holtener Feldes**

Am 08.08.2008 hat die Bezirksregierung Münster auf Antrag der Emschergenossenschaft den Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) festgestellt (Az. 54.6 AKE, Planfeststellungsbeschluss).

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen hat nun eine Abänderung dieses Planfeststellungsbeschlusses beantragt

- für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55).
- Zusätzlich hat die Emschergenossenschaft die Planfeststellung für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 – km U 10,1 gem. §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 78 VwVfG NRW beantragt.
- Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - RMR, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln und die Colt Telecom GmbH - Colt, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt haben jeweils gemäß § 20 UVPG i. V. m. § 78 VwVfG NRW eine Verlegung der von ihnen betriebenen Rohrfernleitungen und

Produktenleitungen, die aufgrund der vorgenannten Vorhaben der Emschergenossenschaft erforderlich werden, beantragt.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 23.09.2013 bis einschließlich 22.10.2013 in den betroffenen Kommunen Oberhausen, Duisburg und Dinslaken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit den Antragstellern, den beteiligten Behörden, den sonstigen Stellen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW erörtert. Der Erörterungstermin findet vom

17.02.2014 bis voraussichtlich 19.02.2014 jeweils ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) im Kesselhaus des LVR-Industriemuseum, Zinkfabrik Altenberg, Hansastraße 20 in 46049 Oberhausen,

statt. Sollte die Erörterung am 19.02.2014 nicht beendet sein, wird der Termin vom 20.02.2014 bis zum 21.02.2014 am selben Ort ebenfalls um 10:00 Uhr fortgesetzt.

Eine Übersicht über die zu erörternden Themen wird den beteiligten Behörden, den sonstigen Stellen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, vor dem Erörterungstermin übersandt.

Zudem wird die Themenübersicht an den Erörterungstagen ausgelegt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
Ein Recht zur Teilnahme haben:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene (Personen, deren Rechte vom Vorhaben berührt werden),
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnehmberechtigten,
- Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange,
- Vertreter der Antragstellerin,
- Sachverständige und Gutachter der Antragstellerin und der Anhörungsbehörde,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde,
- bei der Behörde zur Ausbildung Beschäftigte.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung einzelnen Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnehmberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt.
Betroffene sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Münster, den 09. Januar 2014

Bezirksregierung Münster
54.01.05 - 118
Im Auftrag

gez. Lauth

Duisburg, den 06. Februar 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:
Herr Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-2951*